

**Beschlussauszug der
Öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung
Dettmannsdorf vom 24.04.2023**

Öffentlicher Teil

- 8 Satzungsbeschluss der Gemeinde Dettmannsdorf zum Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark nördlich von Wöpkendorf".

Sach- und Rechtslage:

1. Anlass für die Aufstellung des B-Planes ist das Interesse eines Investors, in der Gemeinde Dettmannsdorf Flächen zur Erzeugung von alternativen Energien zu nutzen. Es handelt sich dabei um Flächen, auf denen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichen Solarstrom errichtet werden soll. Bereits im Jahr 2019 wurde von der Gemeindevertretung Dettmannsdorf der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. Ein erster Vorentwurf wurde erarbeitet, der jedoch aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiterverfolgt werden konnte. Die Flächen des Planungsraumes mussten angepasst werden. Dazu wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.10.2020 der erneute Aufstellungsbeschluss mit geänderten Flächen gefasst. Gleichzeitig wurde das Verfahren von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf einen projektbezogenen Angebotsbepauungsplan umgestellt. Diese Anpassung ist erforderlich, da zwischen der Erstellung des Bebauungsplans und der Umsetzung der Planung ein zeitlicher Abstand liegt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan angedachten Materialkomponenten bei der Umsetzung des Planes am Markt nicht mehr verfügbar oder erhältlich waren. Der Markt ist zu schnelllebig und die Planung läuft dem Markt hinterher. Durch einen Angebotsbepauungsplan können diese Schwankungen abgedeckt werden. Außerdem war im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan der Gemeinde zu ändern, um den Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot entsprechend aufstellen zu können (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB). Die entsprechende 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde liegt aktuell der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vor.

2. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern ging im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Planentwurf davon aus, dass die Errichtung eines Solarparks mit dem Programmsatz 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (2016) nicht vereinbar sei, weil Ackerflächen überplant würden, die außerhalb des 110-m-Streifens zu den in Programmsatz 5.3 (9) festgeschriebenen Infrastrukturen liegen. Angesichts dessen verwies das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern auf die Möglichkeit, dass die Gemeinde als Grundlage für die beabsichtigte Bauleitplanung eine Zielabweichung bei der obersten Landesplanungsbehörde beantragen könne. Diesen Antrag stellte die Gemeinde, nachdem auch der Landtag M-V festgestellt hatte, dass wegen des Ziels LEP M-V 2016 Z 5.3 (9) Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern nur unzureichend genutzt werde und Zielabweichungsverfahren vermehrt die Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen solle (Drucksache 7/6169).

3. Mit dem der Beschlussvorlage beigefügten Bescheid 04.10.2022 ließ das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern u.a. für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 die Abweichung von dem im Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 festgelegten Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Meter beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen-Photovoltaikanlage in Anspruch genommen werden dürfen, zu. Dabei ist dem Bescheid zur Zielabweichung eine Maßgabe beigefügt, dass für den B-Plan Nr. 7 durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger der Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage nach Ablauf des im B-Plan festgesetzten

bestimmten Zeitraums sichergestellt werden muss. Diese Maßgabe wurde durch die Gemeinde erfüllt.

4. Vor dem Hintergrund der zugelassenen Zielabweichung sah das nochmals zur Zulassung der Zielabweichung beteiligte Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern davon ab, zu bestätigen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 mit der Zulassung der Zielabweichung Ziele mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar ist. Denn durch die Zielabweichung liegt eine positive raumordnerische Bewertung vor. Damit besteht aus Sicht der Gemeinde Gewissheit über die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dettmannsdorf beschließt:

1. Die zum Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf in den Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 und § 4a BauGB von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit in Stellungnahmen schriftlich vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Ihre Behandlung wird entsprechend den als Anlagen zur Begründung des Bebauungsplans beigefügten Abwägungsvorschlägen (Anlagen C. 1 und 2, D. 1 und 2), d.h. den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2022 bestehend aus Planzeichnung/Planzeichenerklärung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht für den Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf ist ortsüblich bekannt zu machen, sobald die höhere Verwaltungsbehörde die 4. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt hat. Der Bebauungsplan ist anschließend mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Abstimmungsergebnis:

Herr Waydelin hat aus Befangenheitsgründen weder an der Beratung noch an der

Beschlussfassung mitgewirkt.

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10
davon stimmberechtigt:	10
Ja - Stimmen:	10
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

Vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift der vollständigen Niederschrift zur Sitzung der Dettmannsdorf:

vom 24.04.2023
überein.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden und das Gremium beschlussfähig war.

Tribsees, den

9.05.2023

Unterschrift

i. A. Spolung

